



Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Grundordnung

der Hochschule für Musik

Carl Maria von Weber Dresden

Der Erweiterte Senat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 im Benehmen mit dem Rektorat gem. § 86 Abs. 2 S. 1 SächsHSG die folgende Grundordnung beschlossen:

Teil 1 - Grundlagen, Gliederung, Mitgliedschaft

§ 1	Rechtsform	3
§ 2	Allgemeine Grundsätze	3
§ 3	Gliederung der Hochschule	3
§ 4	Mitglieder und Angehörige der Hochschule	4
§ 5	Beschlüsse	4
§ 6	Wahlen, Wahlperioden und Amtszeiten	4
§ 7	Beauftragte und Doktorandenvertretung	4

Teil 2 - Aufbau und Organisation

Abschnitt I - Zentrale Organe

§ 8	Zentrale Organe der Hochschule	5
§ 9	Senat	5
§ 10	Erweiterter Senat	6
§ 11	Hochschulrat	6
§ 12	Rektorat, Rektorin/Rektor, Prorektorinnen/Prorektoren	6

Abschnitt II - Organisationseinheiten unterhalb der Zentralebene

§ 13	Fakultät	7
§ 14	Fakultätsrat	7
§ 15	Dekanin/Dekan, Prodekanin/Prodekan und Studiendekanin/Studiendekan	7
§ 16	Senatskommission	8

Teil 3 - Sonstiges

§ 17	Sächsisches Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden	8
§ 18	Nachwuchsförderklassen	8

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 19	Bekanntmachung von Ordnungen	9
§ 20	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten/Übergangsregelung	9

Genderhinweis: In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 1 Rechtsform

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ist gemäß § 2 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ist eine internationale akademische Einrichtung, die ihre Studierenden in künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und akademisch-wissenschaftlichen Fächern bildet und ausbildet. Zu ihren Kernaufgaben zählt neben der Lehre, der Pflege und Weiterentwicklung künstlerischer Praxis und der Forschung auch die Weiterbildung.
- (2) Die Hochschule sieht ihre Aufgabe darüber hinaus in der rechtzeitigen Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher und deren Vorbereitung auf ein Studium an einer Musikhochschule.
- (3) Die Hochschule unterstützt und fördert den Kontakt zu ihren Alumni. Gemeinsam mit dem Verein der Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik schafft sie ein Netzwerk ehemaliger Studierender.
- (4) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen ihre Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 21 Sächsische Verfassung verbürgte Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie für diejenigen Rechte, die sich aus dem Sächsischen Hochschulgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie dem Sächsischen Gleichstellungsgesetz (SächsGleG) und den dienstrechtlichen Bestimmungen ergeben.
- (5) Die Hochschule berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Menschen unterschiedlichster Herkunft, Geschlecht, Sprache und Religion sowie Menschen mit besonderen Begabungen. Die Hochschule unterstützt ihre Mitglieder bei der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium (Familienfreundlichkeit).

§ 3 Gliederung der Hochschule

- (1) An der Hochschule gibt es zwei Fakultäten. Fakultät I besteht aus den Fachrichtungen Dirigieren/Korrepetition, Gesang, Klavier, Streichinstrumente und Blasinstrumente sowie dem Institut für Ensemble- und Orchesterentwicklung. Fakultät II besteht aus den Fachrichtungen Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung, Jazz/Rock/Pop, Komposition/Musiktheorie und Lehramt Musik sowie dem Institut für Musikwissenschaft mit dem Heinrich-Schütz-Archiv, dem Institut für Musikermedizin mit dem Studio für Stimmforschung, dem Institut für Musikpädagogik mit der Nachwuchsförderklasse, dem Institut für Neue Musik, dem Hybrid Music Lab sowie dem Zentrum für Musiktheorie.
- (2) Zentrale Einrichtungen im Sinne von § 98 SächsHSG sind die Hochschulbibliothek und das Tonstudio. Für die Hochschulbibliothek gilt § 100 SächsHSG. Struktur, Betrieb und Nutzung der Zentralen Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt.
- (3) Die Hochschule ist für den künstlerischen Unterricht am Sächsischen Landesgymnasium zuständig. Dies dient der kontinuierlichen Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Auf § 17 dieser Grundordnung wird verwiesen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die als Studierende immatrikuliert sind, werden der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.
- (2) Angehörige der Hochschule sind auch im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt und bis zum Eintritt in den Ruhestand an der Hochschule tätig waren.
- (3) Weiter sind Angehörige der Hochschule Privatdozentinnen und Privatdozenten.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Organs.
- (2) Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 6 Wahlen, Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Organen bilden die wissenschaftlichen und die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik eine gemeinsame Gruppe. Dieser gemeinsamen Gruppe stehen die Sitze beider Gruppen zu.
- (2) Für Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik in den Fakultätsräten, für Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wurde eine Studentin oder ein Student als Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter gewählt, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Funktion oder das Mandat weiterzuführen, bis eine Nachfolge bestellt oder gewählt ist.

§ 7 Beauftragte und Doktorandenvertretung

- (1) Für die Hochschule insgesamt und für jede Fakultät werden jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte/ ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt. An den Zentralen Einrichtungen soll eine Gleichstellungsbeauftragte/ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.

- (2) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder nach § 50 Absatz 1, 3 und 4 SächsHSG gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Im Übrigen gelten § 56 Abs. 7 bis 9 SächsHSG.
- (3) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Doktorandenvertretung. Wahlberechtigt und wählbar ist jede angenommene Doktorandin und jeder angenommene Doktorand. Die Amtszeit eines jeden Mitgliedes der Doktorandenvertretung beträgt zwei Jahre. Rechte, die jemandem aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe zustehen, bleiben unberührt. Die Doktorandenvertretung besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Über Mitwirkungsrechte der Doktorandenvertretung in den Organen der Hochschule über § 41 Abs. 10 S. 2 bis S. 4 SächsHSG hinaus beschließt das jeweilige Organ.

§ 8 Zentrale Organe der Hochschule

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 84 SächsHSG der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat.
- (2) Die Zentralen Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) In den Zentralen Organen der Hochschule werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten nichtöffentlich behandelt. Dritte können durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Organs hinzugezogen werden. Geschäftsordnungsdebatten über die Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes werden nichtöffentlich geführt. Nichtöffentlich behandelt werden im Senat auch Tagesordnungspunkte nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und Nr. 13 SächsHSG, im Erweiterten Senat auch die Wahl und Abwahl des Rektors.

§ 9 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - drei Vertreter aus der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik,
 - zwei Studierende.
- (2) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an:
 - die Mitglieder des Rektorates,
 - die Dekaninnen und Dekane,
 - die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie
 - ein Mitglied der Doktorandenvertretung und
 - die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

Die künstlerische Direktorin/der künstlerische Direktor des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik Carl Maria von Weber Dresden kann an den Sitzungen des Senates als Gast teilnehmen.

- (3) Studien- und Prüfungsordnungen werden – abweichend von § 14 Absatz 4 S. 1 SächsHSG – vom Senat beschlossen. Sie bedürfen des Einvernehmens der Fakultätsräte sowie der Genehmigung des Rektorates. Diese Regelungen wurde erprobt und positiv evaluiert; gemäß § 110 Absatz 1 SächsHSG erfolgt daher die befristete Fortführung bis zum 31.12.2029. Sonstige Ordnungen, die nach § 14 Absatz 4 SächsHSG die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln, erlässt der Fakultätsrat.
- (4) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors verleihen. Mitgliedschaftliche Rechte werden mit der Verleihung nicht erworben.

§ 10 Erweiterter Senat

- (1) Dem Erweiterten Senat der Hochschule gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Senats,
 - weitere sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - weitere drei Vertreter aus der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik,
 - weitere drei Studierende.
- (2) Dem Erweiterten Senat gehören mit beratender Stimme an:
 - die Rektorin oder der Rektor,
 - die Prorektorinnen und Prorektoren,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - die Dekaninnen und Dekane sowie
 - die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Zwei Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder oder Angehörige der Hochschule und werden vom Senat benannt. Die Mitglieder des Hochschulrates werden für fünf Jahre bestellt.

§ 12 Rektorat, Rektorin/Rektor, Prorektorinnen/Prorektoren

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit nicht im SächsHSG andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Das Rektorat bereitet die Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor. Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen aller Organe mit Rederecht teilnehmen (§ 88 Abs. 6 S. 1 SächsHSG). Dies gilt nicht für die Sitzungen des Hochschulrates (§ 88 Abs. 6 S. 4 SächsHSG).
- (2) Das Rektorat widmet sich darüber hinaus insbesondere den Themen Studium, Lehre, künstlerische Praxis und Forschung. Näheres, insbesondere die genaue Aufgabenverteilung, wird in der Geschäftsordnung des Rektorates geregelt.

- (3) Die Rektorin oder der Rektor ist die oder der Vorsitzende des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Das Rektorenamt wird hauptberuflich ausgeübt. Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule.
- (4) Die Prorektorinnen oder Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Eine Prorektorin oder ein Prorektor widmet sich dem Thema Nachhaltigkeit. Einer Prorektorin oder einem Prorektor wird das Thema Forschung zugeordnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.

§ 13 Fakultät

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Dekanin/der Dekan.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird gemäß § 93 Absatz 3 SächsHSG durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt; stimmberechtigte Mitglieder in den Fakultätsräten der Hochschule sind demnach:
 - sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreter aus der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik,
 - zwei Studierende,
 - die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören mit beratender Stimme an, sofern sie nicht Mitglieder sind:
 - Dekanin oder Dekan,
 - Prodekanin oder Prodekan und
 - Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie
 - ein Mitglied der Doktorandenvertretung.

In Abweichung von § 93 Absatz 4 SächsHSG gehört die künstlerische Direktorin/der künstlerische Direktor des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik Carl Maria von Weber Dresden den Fakultätsräten mit beratender Stimme an. Die beratende Teilnahme wurde erprobt und positiv evaluiert; gemäß § 110 Absatz 1 SächsHSG erfolgt daher die befristete Fortführung bis zum 31.12.2029.

- (3) Ist ein Fakultätsrat in der Sitzung nicht beschlussfähig, kann er in anderen als Berufungsangelegenheiten einen Beschluss schriftlich fassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann elektronisch übermittelt werden. Im Übrigen wird auf § 5 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung verwiesen.

§ 15 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan und Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) Für die Fakultäten wird jeweils eine Dekanin oder ein Dekan gewählt. Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Ausnahmsweise ist die Wahl einer oder eines nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professorin oder Professors möglich. Diese oder dieser muss jedoch der Fakultät angehören.

- (2) Die Lehrverpflichtung der Dekanin oder des Dekans kann für die Dauer der Amtszeit um bis zur Hälfte ihres oder seines Regeldeputats vermindert werden. Die Abminderung wird auf Antrag gewährt und kann in Absprache zwischen Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan aufgeteilt werden.
- (3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine oder einen der Fakultät angehörenden Professorin oder Professor zur Prodekanin oder zum Prodekan. Die Prodekanin oder der Prodekan ist die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans wählt der Fakultätsrat für einen oder mehrere Studiengänge eine oder einen der Fakultät angehörenden Professorin oder Professor zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Studierendenrat erstellt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann eine Stellvertretung haben. Für diesen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Senatskommission für Studium und Lehre

- (1) Die Aufgaben der Studienkommissionen werden nach § 96 Absatz 6 SächsHSG von einer Senatskommission wahrgenommen, deren Vorsitz eine Prorektorin oder ein Prorektor wahrnimmt.
- (2) Der Senatskommission gehören Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden aller Fachrichtungen und Institute sowie die gleiche Anzahl an Studierenden an. Das Rektorat schlägt dem Senat die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden vor, die der Senatskommission angehören sollen. Die Fakultäts- und Studierendenräte sind vorher - zu dem die Fakultät betreffenden Vorschlag - zu hören. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom Studierendenrat benannt.
- (2) Für die Aufgaben der Senatskommission gelten die Regelungen im § 96 Abs. 3 und 4 SächsHSG entsprechend.

§ 17 Sächsisches Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden

- (1) Der künstlerische Unterricht am Sächsischen Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden (SLGM) liegt in der Verantwortung des Rektorates der Hochschule.
- (2) Die grundsätzlichen Bestimmungen regelt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Als unterstützendes und beratendes Organ der künstlerischen Direktorin/des künstlerischen Direktors dient die Fachrichtungsleitungskonferenz. Die Fachrichtungsleiterinnen und Fachrichtungsleiter werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane im Einvernehmen mit dem Rektorat und künstlerischeren Direktorin oder künstlerischem Direktor am SLGM benannt.

§ 18 Nachwuchsförderklassen

- (1) Zum rechtzeitigen Fördern von Höchstbegabungen in Fächern, bei denen ein langfristiger Übungsweg für den Ausbildungserfolg erforderlich ist, kann die Hochschule Nachwuchsförderklassen bilden.

- (2) Aufnahmekriterien, Fächerkanon und Unterrichtsumfang werden durch Ordnung geregelt.

§ 19 Bekanntmachung von Ordnungen

- (1) Ordnungen der Hochschule werden durch Aushang im Schaukasten im Hochschulgebäude Wettiner Platz 13 öffentlich bekannt sowie auf der Internetseite der Hochschule zugänglich gemacht.
- (2) Die dauerhafte Aufbewahrung von Ordnungen erfolgt im Sekretariat des Rektorates.

§ 20 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten/Übergangsregelung

- (1) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in ihrer Fassung vom 18.03.2025 außer Kraft.
- (2) Die mit dieser Ordnung beschlossenen Änderungen bei der Zusammensetzung von Fakultätsrat, Senat und Erweitertem Senat gelten ab der jeweils nächsten Wahl des Gremiums.
- (3) Die in § 6 Abs. 2 genannte Dauer der Amtszeit gilt für Wahlen nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung.

Dresden, den 03.06.2025

Professor der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien Lars Seniuk
Rektor der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden